

**HRRS-Nummer:** HRRS 2013 Nr. 8

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2013 Nr. 8, Rn. X

---

**BGH 5 StR 244/12 - Beschluss vom 11. Oktober 2012 (LG Berlin)**

**Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.**

**§ 356a StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 13. September 2012 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

**Gründe**

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. September 2011 mit 1  
Beschluss vom 13. September 2012 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der  
Verurteilte mit Schriftsatz vom 25. September 2012 eine Anhörungsrüge gemäß § 356a StPO erhoben.

Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Die Revisionsbegründungsschrift des Verurteilten war ebenso wie seine 2  
Stellungnahme vom 31. Juli 2012 zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts Gegenstand der Senatsberatung. Eine  
Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Tatsachen oder  
Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu  
berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen. Das Revisionsvorbringen, auf das der  
Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift umfassend eingegangen ist, gebot nicht die Anberaumung einer  
Revisionshauptverhandlung; der insoweit vom Verurteilten gestellte Antrag musste nicht gesondert verbeschieden  
werden. Der Senat war bei seiner Entscheidung auch ordnungsgemäß besetzt. Eine Verhinderung des  
Senatsvorsitzenden an der Beschlussberatung führt nicht dazu, dass die Sache nicht mit einem Vertreter beraten  
werden kann.